

Satzung

der Gemeinde Ostbevern über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortsmitte II“

Aufgrund des § 17 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 14.02.2023 eine Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortsmitte II“ hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Die Geltungsdauer der Satzung für die Veränderungssperre endet mit Ablauf des 25.03.2023. Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortsmitte II“ wird die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung dargestellt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortsmitte II“ der Gemeinde Ostbevern und ist in dem beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Ostbevern nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostbevern.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ostbevern, den 24.03.2023

Karl Piochowiak

